

## Berufsfachschulen des Kantons Zug – COVID 19 – Präsenzunterricht ab 8. Juni 2020 ist nur sehr eingeschränkt möglich

Der Präsenzunterricht an den Zuger Berufsfachschulen wird auch ab 8. Juni 2020 leider nur sehr eingeschränkt stattfinden können. Zwar ist er ab diesem Datum wieder erlaubt; die Vorgaben des Bundesrates für die betroffenen Schulstufen sind aber streng. So gilt zum Beispiel für alle Personen die zwei Meter-Abstandsregel.

**In der beruflichen Grundbildung** wird Präsenzunterricht nur dort wieder stattfinden, wo die Klassengrössen und die Unterrichtsorganisation dies erlauben. Zumeist wird der Fernunterricht weitergeführt.

**In der beruflichen Weiterbildung** (Erwachsenenbildung) werden oftmals kleinere Lerngruppen unterrichtet und es sind jeweils zur gleichen Zeit weniger Klassen an den Schulen präsent. Die wenigen grösseren Lerngruppen können in spezielle, grosse Schulräume platziert werden. Deshalb kann der Unterricht der beruflichen Weiterbildung grossmehrheitlich wieder normal stattfinden.  
Die einzelnen Schulen erstellen Schutzkonzepte, die den Vorgaben von Bund und Kanton sowie den örtlichen und schulspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen.

### Überlegungen:

Allgemein wird das Ansteckungsrisiko der Lernenden an den Berufsfachschulen von den Bundesbehörden als vergleichbar mit jenem der Erwachsenen taxiert. Für die Sekundarstufe II und die nachfolgenden Bildungsstufen gelten deshalb spezielle Vorgaben des BAG, nämlich die betreffenden «**Grundprinzipien**» vom 13. Mai 2020. So gilt etwa ein Mindestabstand von zwei Metern bei allen interpersonellen Kontakten, und zwar nicht nur im Unterricht sondern auch ausserhalb des Unterrichts und auf dem Schulweg.

Für den Entscheid in der **beruflichen Grundbildung** zumeist den Fernunterricht fortzuführen, waren verschiedene Überlegungen massgeblich:

- (a) Der Fernunterricht funktioniert recht gut. Präsenzunterricht könnte hingegen zumeist nur in Halbklassen stattfinden und nur mit eingeschränkten Möglichkeiten im Unterricht.
- (b) In die Zeit vom 8. Juni bis Schuljahresende fallen nur sehr wenige Schultage.
- (c) Mit der Fortführung des Fernunterrichts werden die Spitzenzeiten des ÖV deutlich entlastet, was allgemein das Ansteckungsrisiko vermindert.
- (d) Besonders gefährdete Personen oder solche, die in Kontakt mit gefährdeten Personen kommen, müssten speziell geschützt werden. Sie dürfen nicht diskriminiert werden. Für viele von ihnen wäre aber Präsenzunterricht nicht möglich.

(e) Es sollen im Kanton Zug für die gesamte Sekundarstufe II (Vollzeitschulen, Berufsfachschulen) einheitliche Grundsätze gelten.

Ob und wo Ausnahmen vom Fernunterricht aus guten Gründen richtig sind und durchgeführt werden können, entscheiden die einzelnen Schulen. In sehr kleinen Klassen oder für gewisse Prüfungen können Präsenzveranstaltungen vorgesehen werden. Die Betroffenen werden direkt informiert.

In der **beruflichen Weiterbildung** gelten teilweise andere Rahmenbedingungen, was zu einem anderen Grundsatzentscheid führt. Diese Lernenden werden oftmals in kleineren Lerngruppen unterrichtet, wo das Einhalten der BAG-Vorgaben gut möglich ist. Für die wenigen grösseren Lerngruppen sind ausreichend viele grosse Räumlichkeiten verfügbar, z.B. Seminarräume oder paarweise kombinierte Klassenzimmer. Die An- und Abreise erfolgt in der Regel ausserhalb der Spitzenzeiten. Die Zahl der Interaktionen ausserhalb der Unterrichtsräume, zum Beispiel in den Pausen, kann mit stundenplanerischen Massnahmen gut begrenzt und kontrolliert werden. Auch hier sind Ausnahmen – also die Fortführung des Fernunterrichts - möglich, vor allem um den Personen mit speziellem Schutzbedürfnis gerecht zu werden.

#### **Weitere Informationen:**

Die betroffenen Lernenden, Ausbildungsbetriebe und ÜK-Veranstalter werden von den betroffenen Schulen direkt informiert. Die Schulen geben gerne Auskunft zu den getroffenen Massnahmen.

[Kaufmännisches Bildungszentrum Zug](#)  
[Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug](#)